

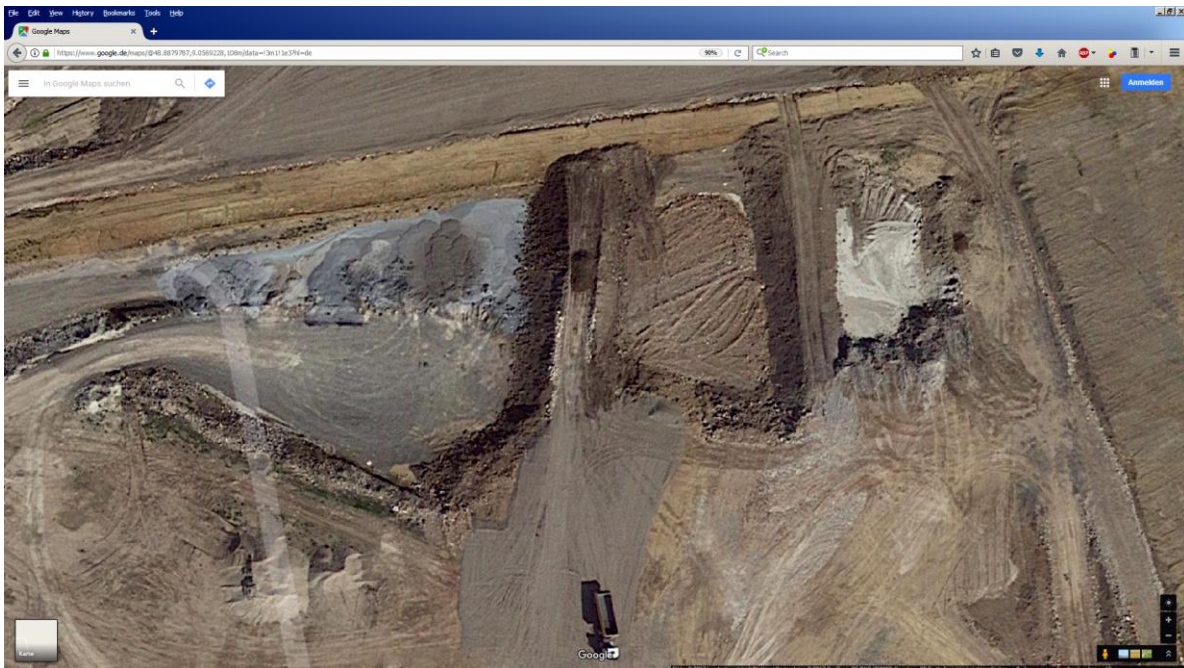
## Anfrage an die AVL gemäß dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Die Anfrage behandelt primär die Einbringung von konditionierten Schlämmen auf der Deponie "Am Froschgraben". Die Anfrage ist in 4 Themenbereiche mit jeweils mehreren Fragestellungen unterteilt.

### 1 Die Nutzung von "Schlammseen"

Auf dem Gelände der Deponie "Am Froschgraben" befindet sich eine Mischanlage der Fa. Schaal und Müller, welche Schlämme und staubförmige Materialien zu einem deponiefähigen Material verarbeiten. Laut Aussage des Betreibers (Quelle: <http://www.schaal-mueller.de/Standorte/Schwieberdingen.aspx>) werden "nun auch Stoffe ablagerungsfähig gemacht, die bisher nicht auf einer Deponie abgelagert werden konnten". Zudem: "Vor allem die flüssigen Rückstände aus Bohrungen konnten bislang nicht auf Deponien verbracht werden, da die Abfallberge rutschen könnten. ... Unsere Anlage bietet nun eine sinnvolle Lösung diese ungefährlichen Abfallstoffe zu eine deponiefähigen Material zu verarbeiten. ... Die Deponierung erfolgt durch die AVL Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg mbh." Wir schließen aus diesen Aussagen, dass die Gewähr über die sichere Einlagerung der genannten Abfälle von der AVL übernommen wird.

Nach unserem Wissensstand wurde das hierbei entstehende Material zur Zeiten der Einlagerung von asbesthaltigen Abfällen verfahrenstechnisch zu deren Verfüllung verwendet. Nach dem Ende der Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen aus Italien im Sommer 2016 wurden die schlammigen Abfälle weiterhin auf dem Gelände der Deponie entsorgt. Es werden, wie im folgenden Bild dargestellt, "Schlammseen" angelegt.



(Quelle: Google Maps: Bilder © DigitalGlobe, GeoBasis-DE/BKG, GeoContent, Landeshauptstadt Stuttgart, Kartendaten © 2017 GeoBasis/BKG (©2009), Google Deutschland)

### Die Fragestellungen:

1. Wie stellt die AVL sicher, dass bei einer oben dargestellten großflächigen / voluminösen Einbringung solcher Abfälle (in Gegensatz zu einer Verfüllung von Bigpacks) diese sicher ist und die Stabilität bzw. Statik der Deponie nicht negativ beeinflusst?

## Anfrage an die AVL gemäß dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

---

2. Der Betreiber der Mischanlage spricht von der Erstellung eines "deponiefähigen Materials" und einer "sicheren Lösung".  
Wie werden diese Angaben/Voraussetzungen (dass es sich um deponiefähiges und sicheres Material handelt, welches die Deponie nicht ins Rutschen bringt) seitens der AVL überprüft und dokumentiert und ist eine Einsicht in diese Dokumentation möglich?
3. Aus den Angaben des Betreibers der Mischanlage lässt sich schließen, dass es sich um eine neues Verfahren handelt. Laut dem Betreiber können damit auch Stoffe ablagerungsfähig gemacht werden, die bisher nicht auf einer Deponie gelangt sind. Damit muss die Ablagerungsform der "Schlammseen" ebenso ein neues Verfahren sein.  
Ist dieses Ablagerungsverfahren zwischenzeitlich erprobt und gibt es Erfahrungswerte oder Studien die das belegen?
4. Zur Zeitpunkt der Einbringung der Schlämme sind diese in einem flüssigen Zustand. Werden Maßnahmen getroffen, dass diese Schlämme lokal begrenzt auf den dafür vorgesehenen Bereichen verbleiben oder sollen diese Schlämme ebenso in den Deponiekörper eindringen?
5. Würde das Eindringen in den Deponiekörper dessen Fähigkeit der Abführung von Oberflächenwasser beeinflussen?
6. Wie lange dauert es bis sich die Gemische verfestigen?
7. Der Betreiber der Mischanlage spricht von einer Jahreskapazität von 60.000 Tonnen. Wie viele Tonnen werden hiervon auf die Deponie "Am Froschgraben" verbracht?  
(Mengenangaben der letzten Jahre und Ausblick für die nächsten Jahre)
8. Wie viele Ablageflächen ("Schlammseen") gibt es bereits auf der Deponie?
9. Ist diese Form der Ablagerung durch das Regierungspräsidium genehmigungspflichtig?
10. Stellt die Deponierung der Gemische nach dem Ende der Anlieferung asbesthaltiger Abfälle aus Italien ein neues Geschäftsmodell für die AVL dar? Wie hoch sind die Erlöse?

### 2 Die Art der Abfälle

Der Betreiber der Mischanlage hat ein Zertifikat mit den nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) benannten Abfallarten veröffentlicht (<http://www.schaal-mueller.de/Portals/0/Dokumente/Entsorgungsfachbetrieb-Zertifikat%20bis%2025%2005%202018.pdf>). Ebenso hat die AVL ein eigenes Zertifikat ([https://www.avl-ludwigsburg.de/fileadmin/Files/Unternehmen/avl\\_zertifikat.pdf](https://www.avl-ludwigsburg.de/fileadmin/Files/Unternehmen/avl_zertifikat.pdf)). In beiden Zertifizierung finden sich Tabellen für den Standort Schwieberdingen, welche mit wenigen Ausnahmen Abfallschlüssel enthalten, die nicht als gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes klassifiziert sind.

### Die Fragestellungen:

1. a) Ist durch die Vermischung unterschiedlicher Stoffe überhaupt noch ein Nachweis der ursprünglichen Abfallschlüssel möglich?  
b) Kann es hier zu Beimischungen unzulässiger Stoffe kommen?  
c) Wie stellt die AVL sicher, dass in den durch den Betreiber der Mischanlage zur Entsorgung überlassenen Gemische nur Stoffe enthalten sind, die als nicht gefährlich klassifiziert sind und den gültigen Zertifikaten entsprechen?

## Anfrage an die AVL gemäß dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

---

2. In beiden Zertifikaten sind viele Abfallschlüssel aufgeführt, welche die Abfallschlüssel mit gefährlichen Stoffen ausschließen (z.B. 17 05 04 "Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen", wobei 17 05 03\* "Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten" bezeichnet). Wie stellt die AVL sicher, dass es hier nicht zu einer Falsch-Deklaration der Abfallschlüssel kommt?
3. Wie stellt die AVL sicher, dass durch die Vermischung von Stoffen das entstehende Gemisch physikalisch/chemisch keine höhere Gefährlichkeit als die Einzelstoffe aufweist bzw. keine unerwünschten Reaktionen stattfinden? (Diese Fragestellung gilt auch, wenn in einen der oben dargestellten Schlammseen unterschiedliche Gemische eingebracht werden, die sich wiederum miteinander vermischen.)
4. Falls sich im Nachhinein ergeben sollte, dass ein nicht zulässiger Stoff (mit einem unzulässigen Abfallschlüssel) in einem in der Deponie eingelagerten Gemisch enthalten war, wie würde man diesen auffinden können, um ihn zu entfernen und einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen?
5. Findet von Seiten der AVL (oder dem Betreiber der Mischanlage) bezüglich der vermischten Abfallarten eine Beprobung statt und kann deren Dokumentation eingesehen werden?

### 3 Aluminiumkrätze

Nach unserem Kenntnisstand wurde im Jahr 2007 Aluminiumkrätze auf der Deponie "Am Froschgraben" abgelagert und danach (zumindest teilweise) wieder ausgebaut. Wir gehen davon aus, dass die Einlagerung auf Grund einer falschen Kennzeichnung z.B. mit AVV 10 03 16 anstatt 10 03 15\* erfolgt sein könnte. Dass eine solche Fehldeklaration vorkommt, ist beispielsweise im Jahresbericht 2012 der Gewerbeaufsicht ([http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/17475/Jahresbericht\\_der\\_Gewerbeaufsicht\\_2012.pdf](http://www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/17475/Jahresbericht_der_Gewerbeaufsicht_2012.pdf)) auf S. 83 benannt (ohne Bezug auf die Deponie "Am Froschgraben").

Wir sehen diesen Fall als Beispiel für die bereits oben ausgeführte Problematik einer möglichen Fehldeklaration der Abfälle nach AVV an. Einen Zusammenhang mit dem aktuellen Betreiber der Mischanlage sehen wir nicht.

#### Die Fragestellungen:

1. Welche Mengen an Aluminiumkrätze wurden abgelagert und woher stammten diese?
2. Wurde die Falschdeklaration der Abfälle durch interne Kontrollen festgestellt?
3. Fand eine Risikobewertung statt, die Aluminiumkrätze ggf. in der Deponie zu belassen, da deren Ausgrabung ebenfalls mit Risiken verbunden ist?
4. Konnte das Zurückholen der Abfälle vollständig erfolgen?
5. Wie und wo wurden die Abfälle danach sachgerecht entsorgt?
6. Was wurde nach Bekanntwerden des Vorfalls als Maßnahmen auf der Deponie ergriffen, um künftige Vorfälle zu vermeiden?
7. Wer trägt die Kosten für das Ausgraben und korrekte Entsorgen von falsch deklarierten Abfällen?

## Anfrage an die AVL gemäß dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

---

### 4 Freigemessene Abfälle und die Schlammseen

Abschließend würden wir gerne noch eine Einschätzung erhalten, wie die AVL mit den freigemessenen Abfällen in Bezug auf die vorhandenen Schlammseen umgehen möchte.

#### Fragestellungen:

1. Laut der Handlungsanleitung sind die freigemessenen Abfälle mit einem geeigneten Abfall abzudecken (z.B. Bauschutt, Gießereisand, Erdaushub).  
Wie stellt die AVL sicher, dass die freigemessenen Abfälle also nicht (wie bei den Asbest-Big-packs) mit den obigen Gemischen überdeckt bzw. umspült werden?
2. In Verlautbarungen seitens des Landratsamts/Landrats ist davon die Rede, dass die einzelnen Chargen freigemessener Abfälle mit einem Chip versehen werden, um damit wieder auffindbar zu sein. Man könnte daraus ableiten, dass die Abfälle bei Bedarf wieder ausgebaut werden sollen. Das wäre allerdings ein Widerspruch zur Handlungsanleitung, welche einen Eingriff in den Bereich mit freigemessenen Abfällen als zu vermeiden deklariert.
  - a) Wird bei den freigemessenen Abfällen ein späterer Ausbau der Abfälle von Seiten der AVL erwogen?
  - b) In welchen Deponiebereichen ist eine Ablagerung freigemessener Abfälle – auch in Relation zu den Schlammseen – geplant?
  - c) Falls ein Nachweis der Stabilität und Statik der Deponie nicht gewährleistet sein sollte (Frage 1 und 3 unter 1.), wird dann trotzdem ein Einbau der freigemessenen Abfälle erfolgen?
  - d) Wurde wegen der Schlammseen ein zusätzliches Statikgutachten für die Deponie veranlasst, bevor über die Annahme von freigemessenen Abfällen und deren sicherer Einlagerung entschieden wurde? Gibt es von Seiten der Aufsichtsbehörden wie dem Regierungsministerium und dem Umweltministerium hierzu eine Bewertung?
3. Falls der Nachweis der über die Abfallarten in den in der Deponie eingelagerten Gemischen nicht gewährleistet sein sollte (Frage 2 unter 1., Frage 1 c) und 5 unter 2.), als wie verlässlich schätzt die AVL dann die Angaben bezüglich der freigemessenen Abfälle ein?

#### ABG e. V.

Volker Kairies (Schriftführer ABG e.V.)

